

741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 20

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXX 1981 über die Veräußerung von beweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur nachstehenden Verfügung über bewegliches Bundesvermögen mit folgendem Verkaufserlös ermächtigt:

Verkauf von 2 Hubschraubern S 65 U mit allen dazugehörigen Werkzeugen und Ersatzteilen zum Systempreis von öS 52 800 000,—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Erläuterungen

Die vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgesehene Veräußerung der beiden Hubschrauber Sikorsky S 65 U erweist sich nach Feststellung des Bundesministeriums für Landesverteidigung wegen der mit fortschreitender Verwendungsdauer verhältnismäßig stark steigenden Betriebs- und Instandhaltungskosten angesichts des Ausnutzungsgrades, der gegenüber diesem Kostenumfang relativ gering ist, als zweckmäßig. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint für den Verkauf im Hinblick auf den Grad der Funktionsfähigkeit und die in Zukunft zu erwartenden Reparaturen sowie angesichts des zu erzielenden Verkaufserlöses von öS 52 800 000,— (3,3 Millionen US-Dollar zum Kassenwert von öS 16 pro Dollar) vom wirtschaftlichen Standpunkt günstig. Auch vom militärischen Standpunkt ist dieser Verkauf aus den vorerwähnten Gründen sowie im Hinblick darauf vertretbar, daß der ursprünglich erwartete Ausnutzungsgrad — wie in der bisherigen Verwendungszeit festgestellt wurde — mangels eines entsprechenden Einsatzbedarfes nicht gegeben ist; diese Geräte werden daher nicht mehr benötigt.

Eine freihändige Vergabe erscheint im Hinblick auf den relativ günstigen Preis aus Dringlichkeitsgründen gemäß Ziffer 1, 4338 RVL (ONORM A 2050) gerechtfertigt. Überdies ist nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung auf Grund der Marktlage auch im Falle einer Ausschreibung mit keinem höheren Ertrag zu rechnen.

Gemäß Art. XII Abs. 12 des Bundesfinanzgesetzes 1981 bedarf eine solche Verfügung über bewegliches Bundesvermögen der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist.

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Landesverteidigung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erweist sich als erforderlich, weil die Verkaufsabwicklung vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgenommen wird.